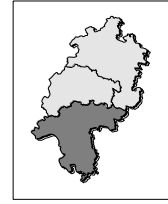


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: IX / 17.15

25.04.2019

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag	Tagesordnungspunkt	Anlagen -1-
---------------------------	-------------	--------------------	----------------

**Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien**

**hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 3. April 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Antwort auf o.g. Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**Lindscheid**

Regierungspräsidentin

## Schriftliche Anfrage der SPD-Fraktion nach § 14 (1) der RVS-Geschäftsordnung vom 03.04.2019

### Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien

Die Anfrage der SPD-Fraktion zum Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien beantworte ich wie folgt:

1. (Teil-)Flächennutzungspläne, die außerhalb des Gebietes des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie mit einem Ausschluss des übrigen Gemeindegebiets darstellen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) gibt es in folgenden Kommunen:  
  
Für Wald-Michelbach im Kreis Bergstraße, für Biebergemünd, Birstein und Steinau an der Straße im Main-Kinzig-Kreis, für Heidenrod und Hohenstein im Rheingau-Taunus-Kreis sowie für Nidda im Wetteraukreis.
2. Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet. Die folgenden Windvorranggebiete gemäß Beschlussvorlage TPEE der Geschäftsstelle zur Beratung der Regionalversammlung (Stand 10. April 2019) überschneiden sich ganz oder teilweise mit Ausschlussbereichen für die Windenergienutzung in kommunalen (Teil-)Flächennutzungsplänen. Der Flächeninhalt dieser Überschneidungen wird jeweils zusammengefasst pro Gemeinde angegeben.

Wald-Michelbach:

3-24, 3-25 (teilweise), 3-26a, 3-909

**322,9 ha**

Biebergemünd:

3-304 (teilweise auf Gemeindegebiet), 3-308

**33 ha**

Birstein:

3-702 (teilweise), 3-703 (teilweise), 3-924

**308,2 ha**

Steinau an der Straße:

3-309, 3-320 (teilweise auf Gemeindegebiet), 3-483 (teilweise), 3-903 (teilweise auf Gemeindegebiet), 3-925 (teilweise auf Gemeindegebiet), 3-927

**147,4 ha**

Heidenrod:

3-392a (teilweise im Gemeindegebiet), 3-393 (teilweise), 3-399, 3-401 (teilweise)

**363,7 ha**

Hohenstein:

3-388, 3-388c (teilweise auf Gemeindegebiet), 3-389, 3-392a (teilweise), 3-920,

3-923  
**304,8 ha**

Nidda:  
3-825, 3-832, 3-911  
**108,9 ha**

Insgesamt liegen demnach 1588,9 ha Vorranggebietsfläche zur Nutzung der Windenergie gemäß Beschlussvorlage TPEE (Stand 10. April 2019) in Ausschlussbereichen für die Windenergienutzung gemäß kommunalen Flächennutzungsplänen. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtfläche Südhessens von 0,21 %.

3. Es wird auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen.
4. Nein, derzeit gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich am Vorranggebiet 2-24 („Flockenbusch“) etwas ändert. Da es sich bei den Abwägungsvorschlägen 2019 um den Verwaltungsvorschlag der Geschäftsstelle der Regionalversammlung Südhessen handelt und noch keine Votenlisten bekannt sind, konnte im immissionsschutzrechtlichen Bescheid keine andere Aussage getroffen werden.
5. Ich verweise hier zunächst auf die Beantwortung zu Frage 5 der Anfrage der Fraktion der SPD vom 14. März 2019. Dort hatte ich ausgeführt:

*„Auch ein bestandskräftiger Flächennutzungsplan darf nicht einfach eins zu eins übernommen werden. Er ist lediglich entsprechend dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen. Im Rahmen des Flächennutzungsplans angewandte Kriterien, die einen spezifisch örtlichen Bezug aufweisen, das heißt Kriterien, die nicht auch in jeder anderen Kommune zu widerstreitenden Interessen führen, können dazu führen, dass im Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien enthaltene Vorranggebiete zurückgenommen werden, soweit sie im Flächennutzungsplan nicht enthalten sind. Bei einem Großteil der Kriterien handelt es sich jedoch um Kriterien, die keinen spezifisch örtlichen Bezug aufweisen. Dies gilt insbesondere für den Artenschutz. Der Schutz windkraftempfindlicher Arten kann im Odenwaldkreis nicht anders gehandhabt werden als im Wetteraukreis.“*

Das Vorranggebiet 2-24 ist im Sachlichen Teil- Flächennutzungsplan der Gemeinde Wald-Michelbach nicht enthalten, weil diese den „Schutz des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion und der Wohnqualität“ anders beurteilt hat, als die Regionalversammlung Südhessen. Dies ist im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung von der Planungshoheit der Gemeinden gedeckt. Allerdings hat die Gemeinde Wald-Michelbach in der Begründung des Sachlichen Teil- Flächennutzungsplans nicht dargelegt, dass diese abweichende Bewertung auf einem Spezifikum der Gemeinde Wald-Michelbach beruht. Im Gegenteil: Die Gemeinde führt in der Begründung aus:

*„Zwar besteht für das Gemeindegebiet seit Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Bergstraße- Odenwald“ kein förmlicher Landschaftsschutz mehr, dennoch zählt die gesamte Region und mithin auch die Gemeinde Wald-Michelbach als Bestandteil des UNESCO Geoparks Bergstraße-Odenwald zu den bevorzugtesten Naherholungsgebieten.“*(Hervorhebung nur hier)

Die abweichende Bewertung der Gemeinde Wald-Michelbach zur Schutzbedürftigkeit des Landschaftsbildes, der Erholungsfunktion sowie des Wohnwertes kann – ohne Änderung des Plankonzeptes – mangels spezifisch örtlicher Bezüge somit nicht übernommen werden. Innerhalb des bestehenden Konzeptes kann die Regionalversammlung Südhessen im Rahmen der Abwägung zu keinem anderen Ergebnis ((teilweise) Streichung des Vorranggebietes 2-24) kommen.

6. Insofern verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 5. Das für sämtliche Kommunen gleichermaßen angewandte Kriterium des konkreten Ortsbezugs wird der kommunalen Planungshoheit gerecht. Es gestattet es, von dem für die gesamte Region Südhessen angewandten Konzept abzuweichen, wenn dafür sachliche Gründe vorliegen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln. Innerhalb des Plankonzeptes kann die Regionalversammlung Südhessen daher allenfalls die Frage des spezifischen Ortsbezugs abweichend von meiner Behörde beantworten.
7. Aufgrund der Beantwortung der Fragen 5 und 6 stellt sich diese Frage nicht. Einen Abwägungsspielraum hat die Regionalversammlung Südhessen ausschließlich im Hinblick auf eine Änderung des schlüssigen Plankonzeptes.
8. Der Grundsatz 5.3.2.2-2 (G) des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 in der am 11. September 2018 in Kraft getretenen Fassung der 3. Änderung regelt, dass  
*„diese Gebiete [...] grundsätzlich in der Größenordnung von 2 % der Fläche der Planungsregionen festgelegt werden [sollen]“.*

„Diese Gebiete“ bezieht sich auf das Ziel 5.3.2.2-1 (Z) des LEP, das den Trägern der Regionalplanung vorschreibt, Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie festzulegen. Gemeinden sind durch den Grundsatz 5.3.2.2-2 (G) des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 daher nicht angesprochen. Der TPEE selbst war zum Zeitpunkt der Genehmigung des FNP noch kein in Aufstellung befindliches Ziel und somit von der Gemeinde nicht zu berücksichtigen.

Dezernat III 31.1  
Till Felden

April 2019

Dezernat III 31.2  
Markus Langsdorf



SPD, Poststraße 16, 60329 Frankfurt

Vorsitzender der Regionalversammlung Südhessen  
Herrn Landrat a.D. Joachim Arnold  
Wilhelminenstraße 1-3  
64283 Darmstadt

03.04.2019

Poststraße 16  
60329 Frankfurt am Main

Internet: [www.spd-rhein-main.de](http://www.spd-rhein-main.de)  
E-Mail: [kai.gerfelder@spd-rhein-main.de](mailto:kai.gerfelder@spd-rhein-main.de)

Telefon-Durchwahl: +49 69 2577 1918  
Telefax: +49 69 2577 1919

Ansprechpartner:  
Kai Gerfelder  
-Geschäftsführer-

### **Anfrage nach §14 (1) der Geschäftsordnung der Regionalversammlung Südhessen / Teilplan Erneuerbare Energien / kommunale Flächennutzungspläne**

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 21. März 2019 den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BimSchG zur Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in Wald-Michelbach (Windpark Flockenbusch) abgelehnt. Als Begründung für die Ablehnung zieht das Regierungspräsidium den Teilflächennutzungsplan „Windenergieanlagen“ der Gemeinde Wald-Michelbach heran, der Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen ausweist und damit gleichzeitig eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung auf den verbleibenden Flächen verbindet. Der „Flockenbusch“ ist Teil der letztgenannten Flächen.

Hierzu stellen wir folgende Fragen:

1. Welche Kommunen in der Planungsregion Südhessen haben (Teil-)Flächennutzungspläne erstellt, die eine Genehmigung von Windkraftanlagen analog zum vorliegenden Fall verhindern können?
2. Welche im aktuellen Entwurf des Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) Südhessen vorhandenen Windvorranggebiete überschneiden sich ganz oder teilweise mit den in kommunalen Flächennutzungsplänen vom „Ausschluss“ betroffenen Flächen?
3. Wie groß sind die oben genannten Flächen (prozentual und in Hektar)?

Auf Seite 5 des Ablehnungsbescheids zum Windpark Flockenbusch führt das Regierungspräsidium aus: *„Derzeit ist das nicht absehbar; und wie die Regionalversammlung einmal entscheiden wird, ob der „Flockenbusch“ Vorranggebiet bleibt, ist völlig offen.“*

Hierzu stellen wir folgende Fragen:

4. Gibt es Anhaltspunkte, dass die Fläche „Flockenbusch“ nicht mehr den Anforderungen des schlüssigen Plankonzeptes entspricht? Wenn ja; welche? Wenn nein; warum wird diese oben genannte Passage im Genehmigungsbescheid angeführt?
5. Welchen Ermessensspielraum hat die Regionalversammlung aus Sicht des RP für die Fläche „Am Flockenbusch“ bei Erfüllung der Anforderungen des schlüssigen Plankonzeptes?
6. Welchen Ermessensspielraum hat die Regionalversammlung aus Sicht des Regierungspräsidiums bei Einhaltung des schlüssigen Plankonzeptes in anderen Fällen (siehe Frage 2)?
7. Bei Vorliegen eines Ermessensspielraumes: Welche Entscheidungsempfehlung gibt das Regierungspräsidium für den „Flockenbusch“ oder in anderen gleichgelagerten Fällen (siehe Frage 2)?

Auf Seite 3 des Ablehnungsbescheides führt das Regierungspräsidium aus *„Der Teil-FNP „Windenergie“ wurde mit Datum vom 05. Juli 2018 vom zuständigen Dezernat II 31.2 „Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung genehmigt“*

Hierzu stellen wir folgende Frage:

8. Warum hat das Regierungspräsidium einen Flächennutzungsplan genehmigt, der den Vorgaben des LEP (Windvorrangflächen in Größenordnung 2 Prozent) entgegensteht, obwohl bereits nach der ersten Teiloffenlage klar geworden ist, dass Südhessen diese Vorgaben nicht erreichen kann?

Mit besten Grüßen



Kai Gerfelder

-Stv. Fraktionsvorsitzender-